

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/4097, 18/4199 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient maßgeblich der Reform des Bleiberechts sowie des Ausweisungs- und Abschiebungsrechts. Der Gesetzentwurf zielt dabei einerseits darauf ab, die Rechtsstellung derjenigen zu stärken, die auch ohne einen rechtmäßigen Aufenthalt aner kennenswerte Integrationsleistungen erbracht haben oder die schutzbedürftig sind. Andererseits ist der Gesetzentwurf auch darauf ausgerichtet, verstärkt den Aufenthalt von Personen, denen unter keinem Gesichtspunkt ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland zusteht, wieder zu beenden und deren vollziehbare Ausreisepflicht, ggf. auch zwangsweise, durchzusetzen.

B. Lösung

Es wird eine Bleiberechtsregelung geschaffen, um nachhaltige Integrationsleistungen, die trotz des fehlenden rechtmäßigen Aufenthalts von einem Geduldeten erbracht wurden, durch Erteilung eines gesicherten Aufenthaltsstatus zu honorieren. Die Bleiberechtsregelung wird dabei alters- und stichtagsunabhängig ausgestaltet. Zudem wird die bisher schon bestehende Möglichkeit, einem gut integrierten jugendlichen oder heranwachsenden Geduldeten legalen Aufenthalt zu gewähren, erleichtert und von verzichtbaren Hemmnissen bereinigt.

Für das erfolgreiche deutsche Programm zur Neuansiedlung von Schutzsuchenden (Resettlement-Programm) wird nach dem Abschluss seiner Pilotphase eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen. Schutzbedürftigen sog. Resettlement-Flüchtlingen wird damit in Deutschland eine dauerhafte Lebensperspektive geboten.

Im Bereich des humanitären Aufenthaltsrechts wird eine deutliche Verbesserung des Aufenthaltsrechts für die Opfer von Menschenhandel realisiert. Auch wird die Rechtsstellung von subsidiär Geschützten und sog. Resettlement-Flüchtlingen weiter an die von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen angeglichen.

Das Ausweisungsrecht wird grundlegend neu geordnet. An die Stelle des bisherigen dreistufigen Ausweisungsrechts tritt die Ausweisung als Ergebnis einer unter

Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles durchgeführten Abwägung von Bleibe- und Ausweisungsinteressen. Die Abwägung auf Tatbestandsseite ist gerichtlich voll überprüfbar und führt mithin schneller zu Rechtssicherheit.

Innerhalb des Ausweisungsinteresses bringt der Gesetzentwurf stärker als bisher zum Ausdruck, dass die Bekämpfung von extremistischen und terrorismusrelevanten Strömungen auch mit den Mitteln des Ausländerrechts erfolgen kann.

Der Gesetzentwurf sieht zudem verschiedene Rechtsänderungen vor, um den Vollzug aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen bei Ausländern, denen unter keinem Gesichtspunkt ein Aufenthaltsrecht zusteht, zu verbessern. Diese Regelungen umfassen insbesondere:

- eine Anpassung der Regelung zur Identitätsklärung an die technischen Entwicklungen, indem unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit geschaffen wird, Datenträger eines Ausländers auszulesen. In diesem Zusammenhang wird auch eine Rechtsgrundlage für die Abfrage von notwendigen Zugangsdaten bei Telekommunikationsdienstleistern im Gesetz verankert,
- die Neuregelung eines sog. Ausreisegewahrsams von wenigen Tagen anstelle der sog. „Kleinen Sicherungshaft“, wenn der Termin der Abschiebung konkret bevorsteht,
- eine Klarstellung, dass die Haftanordnung auch bei einem Scheitern der Abschiebung bis zum Ablauf der Anordnungsfrist unberührt bleibt, sofern die Voraussetzungen für die Anordnung weiterhin vorliegen.

Auch die Regelungen zum Einreise- und Aufenthaltsverbot werden an die Hinweise der höchstrichterlichen Rechtsprechung angepasst und zugleich grundlegend überarbeitet.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(4)345.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund kann die Regelung des § 25b des Aufenthaltsgesetzes in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie beim Wohngeld zu Mehrausgaben in geringem, nicht genau bezifferbarem Umfang führen. Die Mehrausgaben werden im Einzelplan 11 innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze aufgefangen. Entsprechendes gilt für das Wohngeld in Bezug auf den Einzelplan 16. Im Umfang der Mehrausgaben des Bundes werden die Kommunen entlastet.

Im Zusammenhang mit dem Besuch von Integrationskursen wird von Haushaltsausgaben in Höhe von rund 6 Mio. Euro ausgegangen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bundesministerium des Innern und beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge soll finanziell und stelmäßig innerhalb des Einzelplans 06 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürger entsteht Erfüllungsaufwand in Höhe von 3.137.100 Minuten bzw. 52.285 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand, da derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, der zuständigen Behörde Auskunft über die Zugangsdaten zu Mobiltelefonen oder Smartphones erteilen muss, wenn der betreffende Ausländer die Zugangsdaten nicht zur Verfügung stellt, vgl. § 48a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Aufgrund der Anforderungen, die an die Auswertung von Datenträgern durch die Behörden zu stellen sind, ist aber nicht davon auszugehen, dass künftig in erheblicher Zahl Zugangsdaten zu den aufgeführten Endgeräten erfragt werden. Der Aufwand ist daher nicht genau bezifferbar. Eine Entschädigung der Telekommunikationsdienstleister ist gesetzlich vorgesehen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft, d. h. für geschäftsmäßige Telekommunikationsanbieter, wird eine Pflicht zur Auskunftserteilung über Zugangsdaten gemäß § 48a des Aufenthaltsgesetzes eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht in den nächsten Jahren ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 2.710.157 Euro.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/4097, 18/4199 mit folgenden Maßgaben,
im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 14 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. der Ausländer hat zu seiner unerlaubten Einreise erhebliche Geldbeträge an einen Dritten für dessen Handlung nach § 96 aufgewandt, die für ihn nach den Umständen derart maßgeblich sind, dass darauf geschlossen werden kann, dass er die Abschiebung verhindern wird, damit die Aufwendungen nicht vergeblich waren.“
 - bb) Absatz 15 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), der die Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung betrifft, maßgeblich ist, gelten die in Absatz 14 genannten Anhaltspunkte entsprechend als objektive Kriterien für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.“
 - b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Einreise- und Aufenthaltsverbot soll aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 vorliegen.“
 - bb) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot wird nicht angeordnet, wenn Gründe für eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nach § 60a vorliegen, die der Ausländer nicht verschuldet hat.“
 - c) In Nummer 10 Buchstabe b werden in Satz 2 die Wörter „Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 2 bis 5 und § 24 Absatz 3 bis 5 gelten“ ersetzt.
 - d) Nummer 12 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - ,c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“
 - e) In Nummer 13 werden in § 25b Absatz 2 Nummer 2 nach dem Wort „besteht“ das Komma und die Wörter „wobei Geldstrafen bis zu insgesamt 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben“ gestrichen.

- f) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
- „17. § 30 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. der Ausländer, der einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt und die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,“.
- b) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
- „6. es dem Ehegatten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen.““
- g) Der Nummer 24 Buchstabe b wird folgender Satz angefügt:
- „Sind die durch die Auswertung der Datenträger erlangten personenbezogenen Daten für die Zwecke nach Satz 1 nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen.“
- h) Nummer 27 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
- „c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 bis 5“ ersetzt.“
- bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
- i) Nummer 29 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem § 53 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann nur unter der Bedingung ausgewiesen werden, dass das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne die Zuerkennung internationalen Schutzes (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylverfahrensgesetzes) abgeschlossen wird. Von der Bedingung wird abgesehen, wenn
1. ein Sachverhalt vorliegt, der nach Absatz 3 eine Ausweisung rechtfertigt oder
 2. eine nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist.“
- bb) In § 54 Absatz 1 Nummer 5 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „ein Kind oder einen Jugendlichen“ durch die Wörter „eine andere Person“ ersetzt.
- cc) In § 55 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „oder einen Asylantrag gestellt hat und das Asylverfahren nicht unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne die Zuerkennung internationalen Schutzes (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylverfahrensgesetzes) abgeschlossen wird, es sei denn, eine nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes erlassene Abschiebungsandrohung ist vollziehbar geworden“ gestrichen.

- j) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 30 eingefügt:
„30. In § 58 Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „nach § 53 oder § 54“ durch die Wörter „auf Grund eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1 in Verbindung mit § 53“ ersetzt.“
- k) Die bisherige Nummer 30 wird Nummer 31.
- l) Nach der neuen Nummer 31 wird folgende Nummer 32 eingefügt:
„32. Dem § 60a Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Dringende persönliche Gründe im Sinne von Satz 3 können insbesondere vorliegen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylverfahrensgesetzes stammt. In den Fällen nach Satz 4 kann die Duldung für die Aufnahme einer Berufsausbildung für ein Jahr erteilt werden. Die Duldung soll in den Fällen nach Satz 4 für jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn die Berufsausbildung noch fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist.““
- m) Die bisherigen Nummern 31 bis 33 werden die Nummern 33 bis 35.
- n) Die bisherige Nummer 34 wird Nummer 36 und wie folgt gefasst:
„36. § 71 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) Der Nummer 1 werden die Wörter „einschließlich der Überstellung von Drittstaatsangehörigen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, wenn der Ausländer von der Grenzbehörde im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird,“ angefügt.
bb) In Nummer 1c werden die Wörter „§ 11 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2, 4 und 8“ ersetzt.
b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „§§ 48“ ein Komma und die Angabe „48a“ eingefügt.“
- o) Die bisherige Nummer 35 wird Nummer 37 und wie folgt gefasst:
„37. § 72 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 8“ ersetzt.
b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
c) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Des Einvernehmens der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn nur ein geringes Strafverfolgungsinteresse besteht. Dies ist der Fall, wenn die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat nach § 95 dieses Gesetzes oder nach § 9 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern und begleitender Straftaten nach dem Strafgesetzbuch mit geringem Unrechtsgehalt erfolgt ist. Insoweit sind begleitende Straftaten mit geringem Unrechtsgehalt Straftaten nach § 113 Absatz 1, den §§ 123, 185, 223, 242, 263 Ab-

- satz 1, 2 und 4, den §§ 265a, 267 Absatz 1 und 2, § 271 Absatz 1, 2 und 4, den §§ 273, 274, 281, 303 des Strafgesetzbuches, es sei denn, diese Strafgesetze werden durch verschiedene Handlungen mehrmals verletzt oder es wird ein Strafantrag gestellt.“
- d) In Absatz 7 wird die Angabe „§§ 18, 18b, 19 und 19a“ durch die Angabe „§§ 17a, 18, 18b, 19 und 19a“ ersetzt.‘
- p) Die bisherige Nummer 36 wird Nummer 38.
- q) Die bisherige Nummer 37 wird Nummer 39 und Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
- „12. Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 2 im Fall einer Abschiebungsandrohung nach den §§ 34, 35 des Asylverfahrensgesetzes oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a des Asylverfahrensgesetzes sowie die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 7.“ ‘
- r) Die bisherigen Nummern 38 und 39 werden die Nummern 40 und 41.
- s) Die bisherige Nummer 40 wird Nummer 42 und wie folgt gefasst:
- „42. § 84 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 61 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 61 Absatz 1e“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Der Nummer 6 wird ein Komma angefügt.
- d) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 und 8 eingefügt:
- „7. die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 sowie
8. die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 6“.
- e) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Klage gegen die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 7 hat keine aufschiebende Wirkung.“ ‘
- t) Nach der neuen Nummer 42 wird folgende Nummer 43 eingefügt:
- „43. In § 88 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 55 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.‘
- u) Nach der neuen Nummer 43 wird folgende Nummer 44 eingefügt:
- „44. § 94 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration erstattet dem Deutschen Bundestag mindestens alle zwei Jahre einen Bericht.“ ‘

- v) Die bisherige Nummer 41 wird Nummer 45 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 oder in Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „beschaffen“ die Wörter „oder das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung des Aufenthaltstitels oder der Duldung abzuwenden“ eingefügt.
- w) Die bisherige Nummer 42 wird Nummer 46 und wie folgt gefasst:
- „46. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Unterlage“ die Wörter „oder einen dort genannten Datenträger“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 54a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 56 Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 54a Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 56 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 54a Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 56 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- x) Die bisherige Nummer 43 wird Nummer 47.
- y) Die bisherige Nummer 44 wird Nummer 48 und wie folgt gefasst:
- „48. In § 105a wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 3,“ gestrichen und wird die Angabe „§ 72 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 72 Absatz 2“ ersetzt.“
2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Das Freizügigkeitsgesetz/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Absatz 1 und 2 ist für Personen nach Satz 2 nicht anzuwenden; insoweit sind die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug zu Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU entsprechend anzuwenden.“
2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 8“ und werden die Wörter „§ 59 Absatz 1 Satz 6“ durch die Wörter „§ 59 Absatz 1 Satz 6 und 7“ ersetzt.

3. Nach Artikel 4 werden die folgenden Artikel 5 bis 7 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§§ 16, 17, 20, 22, 23 Abs. 1,“ durch die Angabe „§§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Absatz 1,“ ersetzt.
2. § 11 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vorliegt.“

Artikel 6

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

In § 8 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) geändert worden ist, werden die Wörter „den §§ 22, 23 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „den §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4“ und die Wörter „den §§ 25a, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a“ durch die Wörter „den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Dem § 70 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 52 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist die Rechtsbeschwerde abweichend von Satz 2 auch dann ohne Zulassung statthaft, wenn sie sich gegen den eine Freiheitsentziehende Maßnahme ablehnenden oder zurückweisenden Beschluss in den in § 417 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 genannten Verfahren richtet.“

4. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 8.
5. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 9 und wie folgt gefasst:

„Artikel 9

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 29 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 1. Juli 2015

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Andrea Lindholz
Berichterstatterin

Rüdiger Veit
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Andrea Lindholz, Rüdiger Veit, Ulla Jelpke und Volker Beck (Köln)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf den **Drucksachen 18/4097, 18/4199** wurde in der 92. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. März 2015 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf gemäß § 96 GO-BT überwiesen. In der 106. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Mai 2015 wurde der Gesetzentwurf nachträglich zusätzlich an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 58. Sitzung am 17. Juni 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)344 empfohlen. Zudem hat er mit den Stimmen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 46. Sitzung am 17. Juni 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(11)385 empfohlen. Zudem wurde der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 39. Sitzung am 17. Juni 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 37. Sitzung am 17. Juni 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(18)112 empfohlen. Zudem hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat in seiner 37. Sitzung am 17. Juni 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** wird seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT gesondert abgeben.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 39. Sitzung am 4. März 2015 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4097 durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, hat der Innenausschuss in seiner 42. Sitzung am 23. März 2015 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 42. Sitzung (Protokoll 18/42) verwiesen. Sowohl bei der Anhörung als auch bei den nachfolgenden Beratungen lagen die Prüfbitten des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung auf Ausschussdrucksache 18(4)242 vor. Die Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern auf Ausschussdrucksache 18(4)346 lag bei den abschließenden Beratungen vor.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4097 in seiner 52. Sitzung am 1. Juli 2015 abschließend beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entwurf in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)344 sowie dem ergänzenden Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)360, die zuvor von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Innenausschuss eingebracht wurden. Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)344 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen und der ergänzende Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)360 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(4)345 wurde auf Wunsch der Antragsteller jeweils zu den Nummern 1a, 10 (Aufenthaltsrecht für Geduldete in der Ausbildung), den Nummern 1b, 1c, 23 (Ausreisegewahrsam), den Nummern 3, 6, 7, 11, 20 (Opfer von Menschenhandel), den Nummern 12, 13 (Ehegattennachzug) des Artikels 1 und den übrigen Artikeln und Nummern separat abgestimmt und jeweils mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Fraktion DIE LINKE. hat differenziert votiert, wobei sie dem Änderungsantrag bei den Nummern 1b, 1c, 23, den Nummern 3, 6, 7, 11, 20 und den Nummern 12, 13 des Artikels 1 zugestimmt und sich im Übrigen der Stimme enthalten hat.

Der Antrag auf Ausschussdrucksache 18(4)345 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Artikel 1

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Nach der Angabe zu § 25b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 25c Aufenthaltsgewährung bei Berufsausbildung“

b) Buchstabe f wird aufgehoben.

c) Buchstabe g wird Buchstabe f.

2. Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird aufgehoben.

bb) Nummer 5 wird Nummer 4.

cc) Nummer 6 wird aufgehoben.

b) Absatz 15 wird aufgehoben.

3. Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 24, 25 Absatz 1 bis 3 und Absatz 4a sowie § 26 Absatz 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2, in den Fällen des § 25 Absatz 4b von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen.“

bb) In Satz 3 wird das Wort ‚Ausweisungsgründe‘ durch das Wort ‚Ausweisungsinteressen‘ ersetzt.“

4. In Nummer 5 wird § 11 wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 vorliegen.“

b) Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.

c) Absätze 8 und 9 werden Absätze 6 und 7.

5. In Nummer 6 wird die Angabe „,6 oder 7“ gestrichen und die Angabe „,8“ wird durch die Angabe „,6“ ersetzt.

6. Es wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. In § 15a Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Hiervon ausgenommen sind Ausländer, hinsichtlich derer der Verdacht besteht, dass sie Opfer von Straftaten nach den §§ 232, 233 oder § 233a des Strafgesetzbuches sind.““

7. Nummer 11 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

„(4a) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a des Strafgesetzbuchs wurde, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.““

8. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird in Nummer 3 die Zahl „,21“ durch die Zahl „,27“ ersetzt.

b) In Buchstabe c wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Der Aufenthaltstitel kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“

9. In Nummer 13 wird § 25b wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „,3 und“ durch die Angabe „,2 bis“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „,gilt“ durch die Wörter „,und § 34 Absatz 2 und 3 gelten“ ersetzt.

10. Es wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. Nach § 25b wird folgender § 25c eingefügt:

„§ 25c Aufenthaltsgewährung bei Berufsausbildung

(1) Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er

1. sich in einer Ausbildung zu einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder einer vergleichbaren schulischen Berufsausbildung befindet oder ihm eine Zusage für eine solche erteilt wurde,

2. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt,

3. gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebenssituation in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann,

4. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und

5. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt. Ein vorübergehender Bezug von ergänzenden Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel un-
schädlich.

(2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder

2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht.

(3) § 25a Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis ist für die Dauer der Ausbildung zu verlängern. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 und § 11 Absatz 1 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(5) § 25a bleibt unberührt.

(6) Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 soll verlängert werden, wenn nach einem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zu erwarten ist, dass der Ausländer zukünftig seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist. “

11. Nummer 14 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die Angabe „§ 25 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 3 oder 4a“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird aufgehoben.“

12. Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. § 28 wird wie folgt gefasst:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe ‚und 2‘ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter ‚Ausweisungsgrund vorliegt‘ durch die Wörter ‚Ausweisungsinteresse besteht‘ ersetzt.“

13. Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. § 30 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

a) Satz 1 Nummer 2 wird aufgehoben.

b) In Satz 2 wird die Angabe ‚und 2‘ gestrichen.

c) Satz 3 wird aufgehoben.“

14. Nummer 23 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 25 Absatz 1 bis 2 oder Absatz 4a Satz 3 durch die Angabe „§ 25 Absatz 1, 2, 3, 4a oder 5“ ersetzt.

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Nummer 2 wird die Angabe ‚23 Absatz 2‘ durch die Angabe ‚§§ 22, 23‘ ersetzt.“

15. Es wird folgende Nummer 23a eingefügt:

„23a. In § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b wird die Angabe ‚§ 23 Abs. 2‘ gestrichen.“

16. Nummer 24 wird aufgehoben.

17. Nummer 25 wird aufgehoben.

18. Nummer 29 wird wie folgt geändert:

a) In § 53 Absatz 1 werden die Wörter „wird ausgewiesen“ durch die Wörter „kann ausgewiesen werden“ ersetzt.

b) In § 53 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Ein Ausländer,“ die Wörter „der mit einem deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartner in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt, sein Personensorgerecht für einen minderjährigen ledigen Deutschen oder mit diesem sein Umgangsrecht ausübt, im Inland geboren ist,“ eingefügt.

c) In § 54 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „oder dies versucht“ gestrichen.

d) § 54 Absatz 2 Nummer 4 wird aufgehoben.

e) In § 54 Absatz 2 Nummer 9 werden die Wörter „einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder“ gestrichen.

f) In § 55 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „im Bundesgebiet geboren oder“ gestrichen.

g) § 55 Absatz 1 Nummer 4 wird aufgehoben.

h) In § 55 Absatz 2 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „beispielsweise“ ersetzt und in Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 wird eingefügt:

„7. der Ausländer im öffentlichen Dienst tätig ist oder für sein ehrenamtliches Engagement oder besondere Verdienste von einer öffentlichen Stelle ausgezeichnet worden ist.“

i) In § 56 Absatz 1 wird vor dem Wort „Ausweisungsverfügung“ das Wort „vollziehbare“ eingefügt.

19. Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 29a eingefügt:

„29a. § 57 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

§ 58 Absatz 1b, § 59 Absatz 8 und § 60 Absatz 1 bis 5 und 7 bis 9 sind entsprechend anzuwenden.“

20. In Nummer 30 werden folgende Buchstaben c und d angefügt:

„c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Liegen der Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Ausländer Opfer einer in § 25 Absatz 4b Satz 1 genannten Straftat wurde, setzt sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Ausreisefrist, die so zu bemessen ist, dass er eine Entscheidung über seine Aussagebereitschaft nach § 25 Absatz 4b Satz 2 Nummer 2 treffen kann.“

bb) Satz 3 Nummer 2 wird aufgehoben.

d) In Absatz 8 werden nach dem Wort ‚Abschiebung‘ die Wörter ‚von einer durch die Ausländerbehörde beauftragten nichtstaatlichen Fachstelle‘ eingefügt.“

21. Nummer 31 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Buchstabe a eingefügt:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter ‚milderes, ebenfalls ausreichendes‘ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Als anderes Mittel kommen beispielsweise Kautionen, aufenthalts- oder wohnsitzbeschränkende Auflagen, Meldeauflagen, der Einbehalt von Reisedokumenten oder die Betreuung durch geeignete öffentliche oder private Stellen in Betracht.“

cc) In dem bisherigen Satz 3 werden nach dem Wort ‚Minderjährige‘ die Wörter ‚dürfen nicht in Abschiebungshaft genommen werden‘ eingefügt.“

b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b und in Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter ‚In Satz 1 wird das Wort ‚ist‘ durch das Wort ‚kann‘ ersetzt und die Wörter ‚zu nehmen‘ werden durch die Wörter ‚genommen werden‘ ersetzt und“ ersetzt.

c) Der bisherige Buchstabe b wird aufgehoben.

d) Es wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter ‚sechs Monate‘ durch die Wörter ‚28 Tage‘ ersetzt.

bbb) Satz 2 wird aufgehoben.“

22. Nummer 32 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„Der Situation schutzbedürftiger Personen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.“

23. Nummer 33 wird aufgehoben.

24. Nummer 40 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden die Wörter „ein Komma“ durch die Wörter „das Wort ‚sowie““ ersetzt.

b) In Buchstabe c werden die Wörter „sowie 8. die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 6“ gestrichen.

c) Buchstabe d wird aufgehoben.

Artikel 2

In Artikel 5 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 33 wird aufgehoben.“

Artikel 3

Es wird folgender Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6

Änderung der Aufenthaltsverordnung

In die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2015 (BGBl. I S. 599) geändert worden ist, wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Ausstellung des Reiseausweises für Flüchtlinge an Resettlement-Flüchtlinge

Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) findet auf Resettlement-Flüchtlinge (§ 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes) Anwendung.“

Begründung

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung einige Verbesserungen der Situation von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland herbeiführen will. Insbesondere begrüßt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die längst überfällige Schaffung einer stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung, die weitgehende Gleichstellung von Resettlement-Flüchtlingen und subsidiär geschützten Personen mit anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten und die Schaffung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Auch wenn bei diesen Regelungsvorschlägen im Detail noch Verbesserungsbedarf besteht, weisen sie doch in die richtige Richtung.

Gleichwohl bedauert die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass die Bundesregierung diese richtigen Ansätze in einem Gesetzentwurf verankert hat, der zugleich die restriktiven Tendenzen des Aufenthaltsrechts erheblich verschärft. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die Regelungsvorschläge zur Abschiebungs- und Zurückschiebungshaft („Dublin-Haft“), zur verfassungsrechtlich äußerst problematischen Schaffung eines Ausreisegewahrsams, zur Einführung neuer Einreiseverbote, die unabhängig von der tatsächlichen Ausreise angeordnet werden können, zur Ermöglichung von Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den Schutz des Privatlebens von Ausländerinnen und Ausländern und zum – systematisch nicht durchdachten – Ausweisungsrecht.

Mit diesem Änderungsantrag verfolgt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das Ziel, den Gesetzentwurf von den Regelungsvorschlägen zu befreien, die in die falsche Richtung weisen, und die richtigen Ansätze des Gesetzentwurfs auszugestalten. Der Änderungsantrag greift dabei im Wesentlichen Vorschläge aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 06.02.2015 (Bundesratsdrucksache 642/14) und Anregungen aus der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss vom 23.03.2015 auf. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hält darüber hinausgehende Änderungen des Migrationsrechts für erforderlich. Insofern verweist sie auf ihren Antrag für ein modernes Einwanderungsgesetz (BT-Drs. 18/3915) und weitere parlamentarische Initiativen, insbesondere den Gesetzentwurf zur Verwirklichung des Schutzes von Ehe und Familie im Aufenthaltsrecht (BT-Drs. 18/3268).

Zu Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hält an ihrer langjährigen Forderung fest, die Abschiebungshaft abzuschaffen. Die Inhaftierung von Menschen zur Durchsetzung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen ist ein schwerwiegender Eingriff in die Freiheit der Person und darf allenfalls in eng umrissenen Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden. Dem wird der Gesetzentwurf nicht gerecht.

Die Definition der Fluchtgefahr ist in mindestens zwei Punkten ausufernd. Der Bundesrat hat zutreffend ausgeführt: „Der Umstand, dass der Ausländer zu seiner unerlaubten Einreise erhebliche Geldbeträge für einen Schleuser aufgewandt hat, lässt keine Rückschlüsse auf sein Verhalten nach erfolglosem Abschluss eines Verfahrens auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu. Für den Großteil der Flüchtlinge besteht keine andere Möglichkeit der Einreise. Ob die Fluchtgefahr in diesen Fällen tatsächlich größer ist als in anderen Fällen, ist lediglich eine Vermutung (...). Es liegen hierzu jedoch keine gesicherten Erkenntnisse vor. Damit wird die Vermutung eher zu einer Unterstellung.“ Deshalb ist § 2 Absatz 14 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung des Entwurfes aufzuheben. Die Regelung in § 2 Absatz 14 Nummer 6 führt unklare und stark wertungsbedürftige Rechtsbegriffe in das Aufenthaltsgesetz ein. Sie verstößt somit gegen das Bestimmtheitsgebot und ist deshalb ebenfalls aufzuheben. Darauf haben schon die Sachverständige Allenberg und Habbe in der Anhörung im Innenausschuss hingewiesen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen lehnt die Inhaftierung in Überstellungsverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 604/2013 („Dublin-III-Verordnung“) ab. Ungeachtet dessen begegnen die Regelungen in § 2 Absatz 15 schwerwiegenden rechtlichen und rechtstechnischen Bedenken. In Satz 1 wird für die Annahme von Fluchtgefahr pauschal auf die Definitionen verwiesen, die im Rahmen des Abschiebungsrechts Geltung beanspruchen. Es ist aber zweifelhaft, ob die dort beschriebenen Fallkonstellationen ohne weiteres auf den Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung übertragbar sind (vgl. Stellungnahme der Sachverständigen Allenberg in der Anhörung im Innenausschuss). Nach Artikel 28 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung darf eine Person nicht allein deshalb in Haft genommen werden, weil sie dem durch diese Verordnung festgelegten Verfahren unterliegt. Mit anderen Worten beschreibt Satz 2 aber genau diese Konstellation; dies ist mit den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nicht in Einklang zu bringen. Darüber hinaus ist der Regelungsvorschlag unübersichtlich und verwirrend und birgt somit ein erhebliches Risiko, dass es zu fehlerhafter Rechtsanwendung und mithin zu unrechtmäßigen Inhaftierungen kommt (vgl. Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Beichelt-Benedetti in der Anhörung im Innenausschuss).

Der neugeschaffene Ausreisegewahrsam als besondere Form der Abschiebungshaft steht im Widerspruch zu den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union, da er ohne Vorliegen eines Haftgrundes verhängt werden können soll. Aus demselben Grund ist seine Vereinbarkeit mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 104 des Grundgesetzes zweifelhaft. Die Erleichterung von Verwaltungshandeln bei der Aufenthaltsbeendigung ist kein Haftgrund. Die vorgesehene Regelung unterläuft zudem das verfassungsrechtliche Gebot des effektiven Rechtsschutzes, da eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung der Haftanordnung in der Praxis oftmals nicht zu erreichen sein dürfte. Darauf hat der Sachverständige Habbe in der Anhörung im Innenausschuss hingewiesen.

Eine Fortsetzung der Haft nach Scheitern der Abschiebung ist abzulehnen, da die Abschiebungshaft allein dem Ziel dient, die Abschiebung zu ermöglichen. Das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden (BVerfG, Beschl. V. 16.05.2007, Az.: 2 BvR 2106/05). Deshalb ist § 62 Absatz 4a aufzuheben.

Solange das Institut der Abschiebungshaft fortbesteht, hält die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen weitere Änderungen des Abschiebungshaftrechts für erforderlich, um die Rechte von Menschen in der Abschiebungshaft zu größerer Geltung zu bringen.

Die Rechtsgrundlage für die Abschiebungshaft soll von einer gebunden Entscheidung in eine Ermessensentscheidung umgewandelt und Haftalternativen ausdrücklich geregelt werden. Dadurch werden der ultima-ratio-Gedanke der Abschiebungshaft konkretisiert und die Vorgaben von Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2013/33/EU („Aufnahmerichtlinie“) umgesetzt („Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Bestimmungen für Alternativen zur Inhaftnahme enthalten...“). Die ausdrückliche Regelung von Haftalternativen hat eine Signalfunktion für die Ausländerbehörden und Gerichte und wird vom Bundesrat gefordert. Auch der Sachverständige Habbe hat in der Anhörung im Innenausschuss darauf gedrängt, dass Haftalternativen endlich ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden.

Die Höchstdauer der Haft soll auf 28 Tage beschränkt werden. Die Beschränkung der Haftdauer kann zwar nur ein erster Schritt auf dem Weg zur Abschaffung der Abschiebungshaft sein, bedeutet aber eine tatsächliche Verbesserung der Situation für die Betroffenen, da sie übermäßig lange Haftdauer von vornherein verhindert. Die Beschränkung der Haft auf 28 Tagen entspricht den Empfehlungen einer fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, die für eine Ausgestaltung des deutschen Abschiebungshaftrechts fruchtbar gemacht werden können (vgl. *The Report of the Inquiry into the Use of Immigration Detention in the United Kingdom – A Joint Inquiry by the All Party Parliamentary Group on Refugees & the All Party Parliamentary Group on Migration*: <https://detentioninquiry.files.wordpress.com/2015/03/immigration-detention-inquiry-report.pdf>, Stand: 09.06.2015).

Die Inhaftierung von Minderjährigen soll generell untersagt werden, da sie mit der in Artikel 3 der VN-Kinderrechtskonvention verbindlich vorgeschriebenen vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls nicht in Einklang zu bringen ist.

Zu den Einreise- und Aufenthaltsverboten:

Nach § 11 Absatz 6 und 7 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung des Entwurfs kann ein Einreise- und Aufenthaltsverbot unabhängig von der tatsächlichen Ausreise angeordnet werden. Damit werden die Betroffenen unter Umständen von der neugeschaffenen Bleiberechtsregelung sowie von der Erteilung anderer Aufenthaltstitel ausgeschlossen. Dass dies integrationspolitisch nicht nachvollziehbar ist, haben auch zahlreiche Verbände gerügt. Da ein Einreiseverbot nach Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1a der Richtlinie 2008/115/EG („Rückführungsrichtlinie“) an eine Rückkehrentscheidung anknüpfen muss, begegnen die Regelungen in § 11 Absatz 6 und 7 auch

unionsrechtlichen Bedenken, weil sie nicht an eine solche Entscheidung anknüpfen. Diese Bedenken hat auch der Sachverständige Habbe in der Anhörung im Innenausschuss zum Ausdruck gebracht.

Eine Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 1 hindert nach einer etwaigen Wiedereinreise unter Umständen die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen. Zwar kann ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 4 aufgehoben werden; die Aufhebung liegt allerdings im Ermessen der Behörde. Dies ist im Rahmen der Gewährung humanitärer Aufenthaltsrechte nicht nachvollziehbar. Deshalb soll klargestellt werden, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels ein Anspruch auf Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots besteht. Dazu hat auch die Sachverständige Allenberg in der Anhörung im Innenausschuss geraten.

Zu den Bleiberechtsregelungen:

In der Anhörung im Innenausschuss hat der Sachverständige Kliebe zutreffend darauf hingewiesen, dass es ein Vollzugsdefizit bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln an hier lebende Geduldete gibt. Deswegen begrüßt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die überfällige Schaffung einer stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung. Im Konkreten besteht jedoch weiterhin Verbesserungsbedarf. Die Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a) sollte entsprechend der Forderungen zahlreicher Verbände für junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs geöffnet werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Betroffenen aufgrund vielerlei Faktoren oftmals besondere Hürden in Schule und Ausbildung zu überwinden haben. Wie im Rahmen der neuen allgemeinen Bleiberechtsregelung (§ 25b) soll auch im Rahmen von § 25a eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden können. Die abweichende Formulierung des Gesetzentwurfs dürfte ein Redaktionsversehen sein, auf das auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme hingewiesen hat. Die vorgeschlagenen Erleichterungen im Rahmen der allgemeinen Bleiberechtsregelung entsprechen ebenfalls den Forderungen des Bundesrates.

Mit dem neuen § 25c – der in derselben Fassung vom Bundesrat vorgeschlagen wird – soll ein Aufenthaltsrecht für jugendliche und heranwachsende Geduldete geschaffen werden, die sich in einer betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung befinden oder hierfür eine Ausbildungszusage haben. Arbeitsgenehmigungsrechtlich ist für Geduldete die Aufnahme einer Berufsausbildung nach geltendem Recht bereits möglich, jedoch scheitert sie vielfach an der ungewissen aufenthaltsrechtlichen Situation. Es besteht ein Interesse, dass Jugendliche und Heranwachsende, die sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland befinden, auch eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen und beenden können. Die Bestimmung stellt eine eigenständige Regelung für den Arbeitsmarktzugang dar. Ferner wird ausdrücklich geregelt, dass die Aufenthaltserlaubnis solange zu verlängern ist, wie dies für den Abschluss der Ausbildung im Einzelfall erforderlich ist. Im Hinblick auf den Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften ist nach einem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung eine eigenständige Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen, um die Suche nach einem Arbeitsplatz zu ermöglichen. Dadurch soll die Grundlage für eine dauerhafte aufenthaltsrechtliche Perspektive geschaffen werden. Durch die Verweisung auf § 25a Absatz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes besteht auch die Möglichkeit der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an die Eltern, minderjährige Geschwister sowie Ehegatten und Lebenspartner und minderjährige Kinder des Ausländers nach den dort genannten Voraussetzungen. Die Forderungen der Industrie- und Handelskammern und des Handwerks nach einem gesicherten Bleiberecht während der Berufsausbildung und anschließender zweijährigen Beschäftigungsphase werden mit der Schaffung dieser Vorschrift erfüllt.

Zum Ehegattennachzug:

Der Familiennachzug muss dringend menschenrechtskonform ausgestaltet werden. Diesbezüglich wird auf den Gesetzentwurf zur Verwirklichung des Schutzes von Ehe und Familie im Aufenthaltsrecht (BT-Drs. 18/3268) verwiesen.

Besonders dringend ist die Abschaffung der Pflicht, beim Ehegattennachzug schon vor der Einreise einfache Deutschkenntnisse nachweisen zu müssen. Dies fordert auch der Bundesrat. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass die Nachweispflicht gegen die Stillhalteklausele des Zusatzprotokolls zu dem Assoziierungsabkommen EU-Türkei verstößt (EuGH, Urt. v. 10.07.2014, Az.: C-138/13 – Dogan). Über seine Auslegung der Entscheidung hat das Auswärtige Amt die deutschen Auslandsvertretungen in einem Rundschreiben informiert. Die Kommission hat der Bundesregierung am 13.01.2015 schriftlich mitgeteilt, dass ein Rundschreiben zur Umsetzung der Entscheidung nicht genüge, sondern dass eine Gesetzesänderung erforderlich sei (vgl. BT-Drs. 18/4262, S. 12). Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hält eine Gesetzesänderung ebenfalls für erforderlich (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 30.01.2015, Az.: OVG 7 B 22.14). Darüber hinaus bestehen erheb-

liche Zweifel an der Vereinbarkeit der Nachweispflicht mit der Familiennachzugsrichtlinie (vgl. hierzu die Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache Dogan vom 30.04.2014, das Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 21.06.2011 – WD 3 – 3000 – 188/11 und die schriftliche Erklärung der Kommission vom 04.05.2011 – S.j.g(2011)540657).

Da infolge der Rechtsprechung der o.g. Gerichte der Flickenteppich an Ausnahmen von der Nachweispflicht kaum überschaubar ist (vgl. BT-Drs. 18/2366), dürfte die Handhabung der bestehenden Regelung einen sachlich kaum angemessenen Verwaltungsaufwand verursachen. Im Ergebnis werden Ehegatten von deutschen Staatsangehörigen gegenüber Ehegatten vieler Ausländerinnen und Ausländer benachteiligt. Das ist nicht nachvollziehbar.

Die Nachweispflicht stellt die Betroffenen in ihren Herkunftsländern darüber hinaus häufig vor nicht unerhebliche Hürden. Deutschkurse sind dort oftmals nicht ohne weiteres zugänglich. Nicht in allen Ländern gibt es Goethe-Institute; dort wo es sie gibt, befinden sie sich hauptsächlich in den Metropolen – weit entfernt vom Wohnort vieler Betroffenen. Sprachkurse sind zudem meist teuer. Hinzukommen kommen regelmäßig Reise- und Unterhaltskosten. Dadurch führt die Nachweispflicht unweigerlich zu einer sozialen Selektion beim Ehegattennachzug.

Die Nachweispflicht ist weder zur Förderung der Integration noch zur Bekämpfung von Zwangsheirat geeignet. Deutsch lernt man am besten in Deutschland. Im Inland können nicht nur Sprachkenntnisse vermittelt, sondern zugleich Kontakte mit der deutschen Gesellschaft geknüpft werden. Dazu dienen die Integrationskurse – und nachziehende Ehegatten und Lebenspartner können zur Teilnahme an den Integrationskursen durchaus verpflichtet werden. Trotz mehrfacher Aufforderung durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (vgl. BT-Drs. 16/9722, 16/10526, 17/11018 und 18/2366) konnte die Bundesregierung nicht belegen, dass Zwangsverheiratungen bzw. die Einreise zwangsverheirateter Personen durch die Nachweispflicht verhindert werden konnten. Sprachkurse steigern zwar in der Regel die individuelle Handlungsfähigkeit und die Autonomie der Lernenden – allerdings in erster Linie im Zielland. Wer Menschen also wirklich stark machen möchte, damit sie sich gegen Zwangsheirat wehren können, muss sie im Zielland erreichen und fördern und sie dort gegebenenfalls schützen.

Zu den Integrationskursen:

Mit der Änderung erhalten Ausländerinnen und Ausländer, die in Besitz bestimmter Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen sind, Zugang zu den Integrationskursen.

Personen, denen subsidiärer Schutz nach § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes gewährt wurde, sind nach Artikel 34 der Richtlinie 2011/95/EU („Qualifikationsrichtlinie“) beim Zugang zu Integrationsprogrammen genauso zu behandeln wie anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Diese unionsrechtliche Vorgabe wurde bislang nicht in das deutsche Recht umgesetzt. Das soll durch diese Änderung nachgeholt werden – denn schließlich ist Sinn und Zweck des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems „die Angleichung der Rechtsvorschriften über die Zuerkennung und den Inhalt der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes“ (vgl. Qualifikationsrichtlinie).

Opfer von Menschenhandel, die in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a sind, sollen bereits in der frühen Phase ihres erlaubten Aufenthalts in Deutschland einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs erhalten. Eine Gleichstellung mit anerkannten Flüchtlingen, die bereits über einen solchen Teilnahmeanspruch verfügen, ist geboten, weil auch sie regelmäßig längerfristig in der Bundesrepublik Deutschland leben und hier ihren Lebensunterhalt nur dann angemessen verdienen können, wenn sie – neben weiteren Voraussetzungen – über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Dies soll Opfern von Menschenhandel möglichst frühzeitig dazu befähigen, sich ein Leben außerhalb des kriminellen Umfeldes zu erarbeiten.

Auch bei Aufenthalten nach § 25 Absatz 5 liegt in der Regel eine mehrjährige Aufenthaltsdauer vor. Der Ausschluss dieses Personenkreises von den Integrationskursen erschwert ihre Integration nachhaltig. Er behindert ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und verzögert insbesondere ihre wirtschaftliche Integration unnötig. Ein Differenzierungsmerkmal zu den Aufenthalten, die den Besuch des Kurses derzeit ermöglichen, ist nicht erkennbar, so dass hier eine Gleichstellung erforderlich ist. Gleiches gilt für Aufenthalte gemäß §§ 22 und 23, die ebenfalls regelmäßig auf Dauer angelegt sind.

Zum Datenschutz:

Die Regelungsvorschläge in §§ 48 Absatz 3a, 48a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung des Entwurfs ermöglichen sehr weitgehende Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den Schutz des Privatlebens von Ausländerinnen und Ausländern, da sie den Behörden Daten zugänglich machen, die fast zwangsläufig auch privates oder gar dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnendes Kommunikationsverhalten

umfassen. Die Regelung in § 48a begrenzt die Abfrage der Zugangsdaten weder durch Benennung einer Eingriffsschwelle noch grenzt sie den Kreis der berechtigten Behörden und den Zweck der Datenerhebung ein. In § 48 Absatz 3a fehlen ein Verbot der Weitergabe an andere Behörden (wie etwa in § 113 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes) und Vorkehrungen zum Schutze von Daten, die dem Telekommunikationsgeheimnis unterfallen. Die Vereinbarkeit dieser Regelungen mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist zweifelhaft.

Zum Ausweisungsrecht:

Die Einführung eines Abwägungssystems im Ausweisungsrecht ist überfällig, um die zahlreichen einzelfallbezogenen Vorgaben aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zu systematisieren. Ungeachtet dessen ist die Ausgestaltung der Ausweisung als gebundene Entscheidung abzulehnen, da sie mit der Systematik des Ordnungsrechts nicht übereinstimmt. Zahlreiche ordnungsrechtliche Vorschriften kombinieren eine Abwägung auf Tatbestandsseite mit einer Ermessensausübung auf Rechtsfolgenseite. Die Ausgestaltung als gebundene Entscheidung dient auch nicht der Rechtssicherheit: Da die Ausweisung einen belastenden Verwaltungsakt darstellt, der im Wege der Anfechtungsklage angefochten werden muss, kann das Gericht die Ausländerbehörden nicht zur Neubescheidung unter Berücksichtigung der Auffassung des Gerichts verpflichten. Die Bundesregierung hat mittlerweile eingeräumt, dass die Gesetzesbegründung insoweit fehlerhaft ist (vgl. BT-Drs. 18/4262, S. 8).

In § 53 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung des Entwurfs werden bestimmte Personengruppen besonders vor Ausweisung geschützt. Dies ist völkerrechtlich erforderlich. Nicht nachvollziehbar ist es angesichts des besonderen Schutzes, dem Ehe und Familie nach dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention zukommen, dass Familienangehörige von Deutschen nicht diesen besonderen Ausweisungsschutz genießen sollen. Dies soll geändert werden. Darüber hinaus sollen unverhältnismäßig restriktive Tendenzen bei der Aufführung von Anhaltspunkten für ein Ausweisungsinteresses auf ein angemessenes Maß zurückgefahren werden; zudem soll klargestellt werden, dass die Anhaltspunkte für ein Bleibeinteresse beispielhaft aufgeführt sind. Es soll klargestellt werden, dass sich ein Bleibeinteresse – entgegen der im Referentenentwurf noch ausdrücklich zu Tage getretenen, nunmehr impliziten Auffassung der Bundesregierung – nicht nur aus den privaten Interessen des Ausländers, sondern auch aus dem öffentlichen Interesse ergeben kann, etwa wenn der Betroffene im öffentlichen Dienst beschäftigt ist oder von öffentlichen Stellen für sein ehrenamtliches Engagement oder besondere Verdienste ausgezeichnet worden ist. Darauf hatte der Sachverständige Kliebe in der Anhörung im Innenausschuss hingewiesen.

Da die Überwachung ausgewiesener AusländerInnen (§ 56) einen erheblichen Grundrechtseingriff darstellt, soll sie nicht vor Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausweisungsverfügung möglich sein; da Ausweisungsverfügungen in der Regel von den Behörden für sofort vollziehbar erklärt werden können, werden dadurch Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht in unvertretbarem Maße tangiert.

Zum Resettlement:

Die Schaffung einer Aufenthaltserlaubnis für Resettlement-Flüchtlinge soll ergänzt werden durch einen Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge. Dies ist folgerichtig, da Resettlement-Flüchtlinge in aller Regel vom UN-Hochkommissar für Flüchtlinge als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt worden sind. Die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge stellt die Betroffenen auch bei der Einbürgerung (§ 12 Absatz 1 Nummer 6 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) und im Ausweisungsrecht (§ 53 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung des Entwurfs) gleich. Dies trägt zu einer größeren rechtssystematischen Kohärenz bei und ist im Sinne eines umfassenden effektiven Flüchtlingsschutzes wünschenswert. Darauf hat auch die Sachverständige Allenberg in der Anhörung im Innenausschuss hingewiesen.

Zum Beschäftigungsverbot für Geduldete:

Zum fortdauernden Beschäftigungsverbot (§ 33 der Beschäftigungsverordnung) hat der Bundesrat zutreffend ausgeführt: „[Das Beschäftigungsverbot] hindert junge Geduldete dauerhaft an einer Erwerbsbeteiligung. Nach dieser Vorschrift ist Geduldeten der Zugang zum Arbeitsmarkt unter anderem dann zu versagen, wenn sie selbst den Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu vertreten haben. Hierunter fällt auch das Unterlassen zumutbarer Mitwirkungshandlungen bei der Passbeschaffung. Jugendliche, die sich im Interessenkonflikt zwischen der Aufdeckung der Täuschungshandlung ihrer Eltern und dem Erfüllen der eigenen Mitwirkungspflicht befinden, werden sich aus persönlichen Gründen in der Regel gegen ihre rechtliche Verpflichtung entscheiden. An dieser Situation ändert auch die Konkretisierung der Nicht-Zurechenbarkeit des Fehlverhaltens anderer in § 33 Absatz 2 BeschV nichts, wonach das Verbot insbesondere dann zu verhängen ist, wenn die Ausländerbehörde die Betroffenen durch eine von ihnen selbst verursachte Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder

eigene falsche Angaben nicht abschieben kann. Zwar wird dem Jugendlichen nur die eigene Täuschung zugerechnet, aber eine aktive Mitwirkung ohne Aufdeckung des Fehlverhaltens der Eltern kann als aktive Täuschungshandlung ausgelegt werden, die sodann zum Beschäftigungsverbot führen wird. Ein in diesen Fällen fehlender Arbeitsmarktzugang ist nicht nur ein falsches Signal an eine junge Flüchtlingsgeneration, das auch die Motivation, einen Schulabschluss zu erlangen, behindert. Sie widerspricht auch dem öffentlichen Interesse an der Gewinnung und Sicherung des Fachkräftepotentials, die auch durch eine erhöhte Teilnahme von Jugendlichen mit Migrationshintergrund an der beruflichen Ausbildung erfolgen soll. Diese Privilegierung der jungen geduldeten Ausländerinnen und Ausländer beim Arbeitsmarktzugang erfolgt in Anlehnung an die Änderung in Artikel 1 Nummer 12 (§ 25a des Aufenthaltsgesetzes) des Gesetzentwurfs zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, wonach dieser Personengruppe bei nachhaltiger Integration ein Aufenthaltstitel erteilt werden soll.“ Aus diesen Gründen ist § 33 der Beschäftigungsverordnung aufzuheben.

Zur Situation von Opfern von Menschenhandel:

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel soll als Anspruchsnorm ausgestaltet werden. Wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Ausländer Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder 233a des Strafgesetzbuches wurde, soll er künftig eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten ohne weitere Voraussetzungen zu erfüllen. Damit werden Opfer von Menschenhandel anerkannten Asylberechtigten und Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gleichgestellt. Dies ist sachgerecht, da sie gleichermaßen einen völkerrechtlich verbürgten Schutzanspruch gegenüber dem Aufenthaltsstaat haben. Mit der Neuregelung wird Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Europaratskonvention gegen Menschenhandel, die am 1. Februar 2008 in Kraft getreten ist, umgesetzt. Danach sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Opfern einen verlängerbaren Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn der Aufenthalt aufgrund der persönlichen Situation des Opfers erforderlich ist oder das Kindeswohl es erfordert. Diesen Anforderungen genügt der bisherige § 25 Absatz 4a des Aufenthaltsgesetzes, der die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis allein von der Beteiligung im Strafverfahren abhängig macht, nicht. Es wäre zwar möglich, die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis weiterhin von anderen Voraussetzungen abhängig zu machen. Dies würde dem Schutzbedürfnis der Betroffenen jedoch nicht gerecht. Opfer von Menschenhandel, die an Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Täterinnen und Täter mitwirken oder ihre Mitwirkung – etwa durch Anzeigeerstattung – in Aussicht stellen, sind der Gefahr von Repressalien in erheblichem Maße ausgesetzt. Diese richten sich oftmals auch gegen die Angehörige der Opfer, die sich noch im Herkunftsland aufhalten. Gegen all dies ist die staatliche Hoheitsgewalt oftmals machtlos. Teilweise werden Repressalien der Täterinnen und Täter staatlicherseits faktisch sogar geduldet und gefördert. Voraussetzung für einen umfassenden Schutz der Opfer von Menschenhandel ist daher, dass den Opfern ein auf Dauer angelegter Aufenthaltsstatus gewährt wird, der von ihrer Mitwirkung in Ermittlungs- und Strafverfahren entkoppelt wird. Dies ist der Bereitschaft zur Mitwirkung in Ermittlungs- und Strafverfahren auch nicht abträglich, denn ein auf Dauer angelegter Aufenthaltsstatus ermöglicht oftmals erst die therapeutische Unterstützung, derer viele Opfer von Menschenhandel bedürfen und die ihrerseits oftmals die Grundlage für eine Bereitschaft, an der Strafverfolgung mitzuwirken, herstellt. Unberührt von den aufenthaltsrechtlichen Regelungen bleibt ohnehin die Verpflichtung jedes Zeugen in Ermittlungs- und Strafverfahren wahrheitsgemäß auszusagen (§§ 51, 70, 161a der Strafprozessordnung).

Opfern von Menschenhandel soll fortan die Erwerbstätigkeit ohne Einschränkungen erlaubt sein. Beschränkungen bei dem Zugang zu selbständiger und unselbständiger Beschäftigung für Menschen, die in Besitz einer auf Dauer angelegten Aufenthaltserlaubnis sind, sind sozial- und integrationspolitisch verfehlt.

Opfer von Menschenhandel sollen zudem aus der Verteilung nach § 15a ausgenommen werden. Die Verteilung ist für die Opfer nicht zumutbar und für die Strafverfolgung der Täter hinderlich. Die Opfer werden in der Regel von spezialisierten Beratungsstellen betreut. Zum Teil werden die Opfer bedroht, sodass die Polizei sie etwa durch Unterbringung in geschützten Unterkünften abschirmen muss. Die örtlich zuständigen Ermittlungsbehörden haben ein Interesse an der Erreichbarkeit der Betroffenen. Die Beratung und Kooperation wird erheblich erschwert, wenn die Personen an einen anderen Ort verteilt werden. Mit der Änderung wird nicht ausgeschlossen, dass Opfer von Menschenhandel an einen anderen Ort ziehen, wenn dies zu ihrem Schutz notwendig ist. In diesen Fällen sollen die Behörden in Kooperation mit spezialisierten Beratungsstellen den vom Opfer gewollten Umzug vorbereiten und begleiten.

Damit ein effektiver Schutz nicht nur auf dem Papier besteht, müssen Opfer von Menschenhandel über ihre Rechte unterrichtet werden. Mit der Ergänzung von § 59 Absatz 8 wird klargestellt, dass die Unterrichtung durch nichtstaatliche Fachstellen zu erfolgen hat. Nichtstaatliche Fachstellen arbeiten mit einem Netzwerk von für die

Rechtsdurchsetzung erforderlichen Rechtsanwältinnen und Dolmetschern und haben die Expertise für eine Beratung in der stark belastenden Situation der Abschiebung. Insofern können sie besser gewährleisten, dass die Opfer tatsächlich ihre Rechte in Anspruch nehmen.

Für einen effektiven Schutz von Opfern von Menschenhandel sind weitere Maßnahmen jenseits des Aufenthaltsrechts erforderlich. Diesbezüglich wird auf den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Verbesserung der Situation von Opfern von Menschenhandel in Deutschland (BT-Drs. 18/3256) verwiesen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4097 einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)361 eingebracht, der mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt wurde.

Der Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)361 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:
Der Ausschuss wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Integrationskurse sind das wichtigste staatlich geförderte Sprach- und Orientierungsangebot für Einwanderinnen und Einwanderer, das auch im Ausland hohe Anerkennung besitzt. Sie haben maßgeblich zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration beigetragen. Nach zehn Jahren muss das System der Integrationskurse allerdings an die Realitäten eines Einwanderungslandes angepasst werden.

Fachkräfte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union benötigen ebenso einen schnellen und verlässlichen Zugang zu den Integrationskursen wie Menschen, die in Deutschland Schutz vor Krieg, Vertreibung oder politischer Verfolgung suchen. Denn viele von ihnen werden auf absehbare Zeit hier bleiben, manche vermutlich für immer.

Eine dauerhafte Aufgabe von nationaler Bedeutung kann vom Bund langfristig nicht wie eine auf Kurzfristigkeit angelegte Projektförderung verwaltet werden. Um ein zuverlässiges und differenziertes Integrationsangebot gewährleisten zu können, muss das Trägernetzwerk mehr Planungssicherheit erhalten und bürokratisch entlastet werden.

Das Kurskonzept ist zu einseitig auf die nachholende Integration von Geringqualifizierten zugeschnitten. Die Bedürfnisse von Einwanderinnen und Einwanderern mit guten Bildungsvoraussetzungen werden kaum berücksichtigt, obwohl deren Anteil immer größer wird. Es fehlen Kursformate für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie auch ein bundeseinheitliches Konzept, mit dem der Anspruch auf frühe Sprachförderung von Asylsuchenden umgesetzt werden könnte.

Zehn Jahre unzureichende Förderung der Träger hat dazu geführt, dass sich tausende Lehrkräfte der Integrationskurse als Honorarkräfte in prekären Lebenssituationen befinden. Deshalb bedarf es dringend essentieller Reformen des Integrationskurssystems.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Asylsuchenden und Geduldeten sowie Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern einen Anspruch auf Teilnahme an den Integrationskursen einräumt;*
- 2. unter Einbeziehung der Träger ein Konzept vorzulegen, dass zur Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Integrationskursangebots zeitnah Planungssicherheit schafft;*
- 3. sicherzustellen, dass die Leistung der Lehrkräfte der Integrationskurse angemessen bezahlt wird;*
- 4. sicherzustellen, dass der qualitative und quantitative Ausbau der Integrationskurse auf Dauer finanziell abgesichert wird.*

Begründung

Die von der rot-grünen Bundesregierung ins Leben gerufenen Integrationskurse sind das wichtigste staatlich geförderte Sprach- und Orientierungsangebot für Einwanderinnen und Einwanderer, das auch im Ausland hohe Anerkennung besitzt. Sie haben maßgeblich zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration beigetragen. Seit 2005 haben bundesweit mehr als 1 Mio. Menschen an einem Integrationskurs teilgenommen. Auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes und der Integrationskursverordnung beauftragt der Bund seit einem Jahrzehnt öffentliche und private Träger mit der Umsetzung des Kursangebots. Er bedient sich dabei der professionellen, zuverlässigen und flächendeckenden Strukturen der Weiterbildungsträger. CDU, CSU und SPD haben im Koalitionsvertrag

eine qualitative Weiterentwicklung der Integrationskurse sowie eine bessere Bezahlung der Lehrkräfte angekündigt. Auf Druck der antragstellenden Fraktion wurden zwar die Haushaltsmittel für die Integrationskurse erhöht, die Einlösung ihres Versprechens bleibt die Regierungsmehrheit jedoch schuldig.

Das System der Integrationskurse muss an die Realitäten eines Einwanderungslandes angepasst werden. Es bedarf dringend essentieller Reformen des Integrationskurssystems. Darauf hat die antragstellende Fraktion bereits häufig hingewiesen.

Zu 1.

Die Integrationskurse dienen bislang im hohen Maße der nachholenden sprachlichen und gesellschaftlichen Integration von Einwanderinnen und Einwanderern, die bereits längere Zeit in Deutschland leben und häufig über geringe Bildungsvoraussetzungen verfügen.

Zehntausende Asylsuchende und Geduldete sind von der Teilnahme an den Integrationskursen faktisch ausgeschlossen, obwohl ein großer Teil dieser Menschen für längere Zeit oder dauerhaft in Deutschland leben wird. Laut Bundesagentur für Arbeit verfügt rund die Hälfte von ihnen über eine akademische oder berufliche Ausbildung. Mit der richtigen Unterstützung hätten diese Menschen schnell gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Mangels Teilnahmeanspruch erhalten sie für die Integrationskurse keine individuelle finanzielle Unterstützung des Bundes.

Auch gleichen die staatlichen Angebote zur sprachlichen Förderung für Flüchtlinge, Asylsuchende und Geduldete einem Flickenteppich. Die Länder haben – teils mit Unterstützung des Bundes – Sprachförderangebote geschaffen, die ihnen frühzeitig eine sprachliche sowie gesellschaftliche Erstorientierung bieten sollten. Jedoch stehen diese Angebote weder in ausreichender Zahl zur Verfügung, noch sind sie inhaltlich und finanziell auf bereits bestehende Förderinstrumente abgestimmt.

Gut qualifizierte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben ebenfalls keinen Teilnahmeanspruch und können lediglich im Rahmen der verfügbaren Kursplätze an den Integrationskursen teilnehmen. Ihren Bedürfnissen werden die 10 Jahre alten Kurscurricula und -modalitäten oftmals nicht gerecht.

Zu 2.

Mit der Einführung der Integrationskurse wurde ein starkes und leistungsfähiges Trägernetzwerk aufgebaut, das in die Lage versetzt werden muss, künftig allen Einwanderinnen und Einwanderern ein für sie passendes Angebot zu unterbreiten. Hohe Kursqualität, differenzierte Zielgruppenkonzepte sowie ein orts- und zeitnaher Kurszugang können nur dann zuverlässig sichergestellt werden, wenn die Träger eine mehrjährige Planungssicherheit erhalten. Dazu bedarf es im Bereich der Kursfinanzierung flexibler, möglichst unbürokratischer Regelungen. Diese sollten mit Beteiligung der Träger entwickelt werden.

Zu 3.

Die hohen Anforderungen an die Qualifikationen und Leistungen der Lehrkräfte in einem auf Dauer ausgerichteten System stehen im Widerspruch zu den gegenwärtigen Arbeitsbedingungen, Löhnen und Honoraren. Die meisten Lehrkräfte arbeiten auf eigene Rechnung als Honorarkräfte anstatt als Festangestellte mit entsprechender Absicherung. Entsprechend schwierig ist es für die Träger, geeignete Lehrkräfte für diese anspruchsvolle Aufgabe zu finden. Anzustreben ist ein sukzessiv steigender Anteil an Festanstellungen zu qualifikationsadäquaten Bedingungen. Das Honorar der nicht angestellten Lehrkräfte muss den Abstand zum (umgerechneten) Mindestlohn in der Weiterbildung berücksichtigen. So kann verhindert werden, dass aufgrund zu geringer Einkommen Lehrkräfte, die im Regelfall ihren Lebensunterhalt mit ihrer Unterrichtstätigkeit bestreiten, in den besser bezahlten Schuldienst oder andere Tätigkeitsfelder abwandern und damit Qualität und Kontinuität des Angebots gefährdet werden.

Zu 4.

Der dringend notwendige qualitative und quantitative Ausbau des Integrationskurssystems muss im Rahmen einer auf Dauer angelegten Struktur erfolgen. Die Träger benötigen mehrjährige Planungssicherheit, um die Nachfrage zeitnah umsetzen und den Lehrkräften adäquate Arbeitsbedingungen im Rahmen von Festanstellungen oder auf der Basis angemessener Honorare bieten zu können. Hierfür sind die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Anträge hat die antragstellende Fraktion immer wieder in die Haushaltsberatungen eingebracht.

IV. Begründung

Im Folgenden werden die vom Innenausschuss empfohlenen Änderungen auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)344 gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksachen 18/4097, 18/4199 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 14, 15 AufenthG-E)

§ 2 Absatz 14 Nummer 4 AufenthG-E:

Die Ergänzung verdeutlicht, dass nicht die Geldleistung an einen Dritten für dessen Handlung nach § 96 als solche relevant ist, sondern die daraus für den Ausländer resultierende Drucksituation. Diese kann je nach den Umständen des Einzelfalles für den Ausländer so maßgeblich sein, dass er versuchen wird, sich der Abschiebung zu entziehen, so dass ein objektiver Anhaltspunkt für die Annahme von Fluchtgefahr vorliegen kann.

§ 2 Absatz 15 Satz 1 AufenthG-E:

Durch die geänderte Formulierung wird im Gesetzestext ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Voraussetzungen für eine Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung unmittelbar aus Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ergeben. Als Durchführungsregelung zu Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 beschränkt sich § 2 Absatz 15 AufenthG-E auf die Erfüllung des an den nationalen Gesetzgeber gerichteten Auftrags zur gesetzlichen Festlegung objektiver, als Anhaltspunkte für die Annahme von Fluchtgefahr dienender Kriterien. Die ausdrückliche Bezugnahme auf den Begriff der „objektiven Kriterien“ stellt dies nochmals klar. Auf diese Weise soll dem Rechtsanwender zugleich noch einmal verdeutlicht werden, dass auch das Vorliegen der in § 2 Absatz 15 geregelten bzw. in Bezug genommenen Anhaltspunkte nur ein (erstes) Indiz für die Annahme einer Fluchtgefahr darstellt.

Bei der Prüfung einer auf Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 gestützten Inhaftnahme ist zu beachten, dass die Fluchtgefahr nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 erheblich sein muss. Der Begriff der erheblichen Fluchtgefahr ist als Begriff des Europarechts autonom auszulegen. Darüber hinaus sind auch die weiteren, in Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – insbesondere dessen Absatz 2 – geregelten Voraussetzungen zu beachten.

Zu Buchstabe b (§ 11 Absatz 4, 6 AufenthG-E)

§ 11 Absatz 4 AufenthG-E:

Mit der Ergänzung wird auf Ebene des Gesetzestextes deutlich gemacht, dass eine Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots erfolgen soll, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5, insbesondere nach § 25 Absatz 4a bis 5, § 25a und § 25b, vorliegen.

§ 11 Absatz 6 AufenthG-E:

Durch die Ergänzung in Absatz 6 wird sichergestellt, dass ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach Absatz 6 Satz 1 nicht angeordnet wird, wenn Gründe für eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nach § 60a vorliegen, die der Ausländer nicht verschuldet hat.

Zu Buchstabe c (§ 23 Absatz 4 Satz 2 AufenthG-E)

Durch den Verweis auf § 24 Absatz 3 bis 5 wird die Möglichkeit geschaffen, die dort geregelten Verteilungs- und Zuweisungsregelungen auch im Fall einer Aufnahmeanordnung nach § 23 Absatz 4 Satz 1 für anwendbar zu erklären. Dies ist für die notwendige landesinterne Verteilung von Bedeutung und entspricht einem Petitum des Bundesrates (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Februar 2015, Bundesratsdrucksache 642/14 (Beschluss)). Die dauerhafte Bleibeperspektive der Resettlement-Flüchtlinge wird hierdurch nicht berührt. Nach Erteilung einer Niederlassungserlaubnis endet die mit der Aufnahmezusage nach § 23 Absatz 4 verbundene Zuweisung an ein bestimmtes Land oder an einen bestimmten Ort.

Zu Buchstabe d (§ 25a Absatz 4 AufenthG-E)

Es wird in Parallelität zu § 25b Absatz 5 Satz 2 klargestellt, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 auch entgegen der Sperrwirkung des § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden kann.

Zu Buchstabe e (§ 25b Absatz 2 Nummer 2 AufenthG-E)

Die Änderung dient der Beseitigung einer redaktionellen Unstimmigkeit, die dadurch entstanden ist, dass sich § 54 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 2, anders als noch in einer Vorfassung des Gesetzentwurfs, bei strafrechtlichen Verurteilungen lediglich auf Freiheitsstrafen beziehen. Der in § 25b Absatz 2 Nummer 2 vorgesehene zweite Halbsatz geht somit ins Leere und ist zu streichen.

Zu Buchstabe f (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 4, 5 und 6 AufenthG)

§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 AufenthG-E:

Die Änderung ist bereits in der Drucksache 18/4097 vorgesehen und wird hier lediglich mit Blick auf die weiteren Änderungen zu § 30 Absatz 1 Satz 3 wiederholt. Insoweit wird daher auf die Begründung zu der entsprechenden Vorschrift in der Drucksache verwiesen.

§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4, 5 und 6 AufenthG:

Die Änderung dient insbesondere der Umsetzung des Urteils des EuGH vom 10. Juli 2014 in der Rechtssache C-138/13 („Dogan“). Der EuGH hatte eine Unvereinbarkeit des Erfordernisses des Nachweises einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) beim Ehegattennachzug mit dem Assoziationsrecht zwischen der EU und der Türkei festgestellt.

Zwar gilt diese Entscheidung grundsätzlich nur für einen Nachzug zu assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen. Das leitende Rechtsargument des EuGH, nämlich die fehlende ausdrückliche Möglichkeit der Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls, ist jedoch grundsätzlicher Natur. Obwohl der allgemeine Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ohnehin gilt, wird zur Klarstellung für den Ehegattennachzug eine allgemeine Härtefallklausel eingeführt. Diese stellt explizit sicher, dass alle Besonderheiten des Einzelfalls gebührend berücksichtigt werden können und bei Vorliegen besonderer Umstände ein Absehen vom Sprachnachweis möglich ist.

Solche besonderen Umstände des Einzelfalls können z. B. entsprechend der Rechtsprechung der Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 4. September 2012 (BVerwG 10 C 12.12) bestimmt werden. Ein Härtefall ist dementsprechend anzunehmen, wenn es dem ausländischen Ehegatten entweder von vorneherein nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor einer Einreise nach Deutschland Bemühungen zum Erwerb einfacher deutscher Sprachkenntnisse zu unternehmen, oder aber es ihm trotz ernsthafter Bemühungen von einem Jahr Dauer nicht gelungen ist, das erforderliche Sprachniveau zu erreichen.

Dabei sind die Anforderungen der höchstrichterlichen europäischen und nationalen Rechtsprechung zu berücksichtigen. Anhaltspunkte können in der Person des Ehegatten oder in den äußeren Umständen liegende Gründe sein, zum Beispiel der Gesundheitszustand des Betroffenen, seine kognitiven Fähigkeiten, die Erreichbarkeit von Sprachkursen oder die zumutbare tatsächliche Verfügbarkeit eines Sprachlernangebotes. Die Bundesregierung wird um weitere Konkretisierung durch Anwendungshinweise gebeten.

Diese Regelung gilt über den Verweis in § 28 Absatz 1 Satz 5 AufenthG entsprechend für den Ehegattennachzug zu Deutschen.

Zu Buchstabe g (§ 48 Absatz 3a AufenthG-E)

Mit der Ergänzung wird zur Klarstellung eine bereichsspezifische Löschungsvorschrift für die nach § 48 Absatz 3a Satz 1 erlangten Daten geschaffen.

Zu Buchstabe h (§ 51 Absatz 5 AufenthG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 11.

Zu Buchstabe i (§ 53 Absatz 4, § 54 Absatz 1 Nummer 5, § 55 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG-E)

§ 53 Absatz 4, § 55 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG-E:

Die in Absatz 4 neu aufgenommene Regelung zu § 53 greift den Gedanken in § 56 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes in seiner geltenden Fassung auf, nach dem ein Ausländer während eines laufenden Asylverfahrens grundsätzlich nur unter der Bedingung der unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrags ausgewiesen werden kann. Von der Bedingung kann nur in den in Absatz 4 Satz 2 aufgeführten Fällen abgesehen werden. Die Stellung eines Asylantrags begründet für sich allein hingegen kein besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse. Als Folge der Neuregelung in § 53 Absatz 4 wird der zweite Halbsatz in § 55 Absatz 1 Nummer 5 daher gestrichen.

§ 54 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG-E:

Durch die Änderung in § 54 Absatz 1 Nummer 5 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nicht nur auf Kinder oder Jugendliche, sondern häufig auch auf einen Erwachsenen gezielt und andauernd eingewirkt wird, um Hass auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken. Die Gefahr für das friedliche Zusammenleben, die von einem solchen Einwirken auf einen Erwachsenen ausgeht, ist nicht geringer einzuschätzen als die Gefahr, die von einem entsprechenden Einwirken auf Kinder und Jugendliche ausgeht. Die Änderung entspricht auch einem Petikum des Bundesrates (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Februar 2015, Bundesratsdrucksache 642/14 (Beschluss)).

Zu Buchstabe j (§ 58 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 53 und 54.

Zu Buchstabe k

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der ergänzten Nummer, siehe Buchstabe j.

Zu Buchstabe l (§ 60a Absatz 2 AufenthG)

Durch die Änderung soll Jugendlichen und Heranwachsenden, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylverfahrensgesetzes stammen, die Aufnahme einer Berufsausbildung erleichtert werden. Zwar war die Aufnahme einer Berufsausbildung auch bisher aufenthaltsrechtlich schon möglich, praktisch scheiterte sie aber nicht selten daran, dass potentielle Arbeitgeber beziehungsweise Ausbildungsbetriebe nicht bereit waren, Geduldete auszubilden, wenn sie zu Beginn der Ausbildung nicht wussten, ob der Auszubildende in der Bundesrepublik Deutschland bleiben und seine Ausbildung abschließen kann. Die Aufnahme einer Berufsausbildung wird nunmehr als ausdrücklicher Duldungsgrund für Jugendliche und Heranwachsende in das Gesetz aufgenommen. Solange die Ausbildung andauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist, soll die Duldung für jeweils ein Jahr verlängert werden. Nicht erforderlich ist, dass die Gründe, die ursprünglich zur Aussetzung der Abschiebung geführt haben, fortbestehen. Durch die Änderung wird einem Petikum des Bundesrates Rechnung getragen (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Februar 2015, Bundesratsdrucksache 642/14 (Beschluss)).

Zu Buchstabe m

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der ergänzten Nummer, siehe Buchstabe l.

Zu Buchstabe n (§ 71 Absatz 3, 4 AufenthG-E)

§ 71 Absatz 3 Nummer 1 AufenthG-E:

Die Änderung ist bereits in der Drucksache 18/4097 vorgesehen und wird hier lediglich mit Blick auf die weiteren Änderungen zu § 71 wiederholt. Insoweit wird daher auf die Begründung zu der entsprechenden Vorschrift in der Drucksache verwiesen.

§ 71 Absatz 3 Nummer 1c AufenthG:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 11.

§ 71 Absatz 4 AufenthG:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung von § 48a AufenthG-E.

Zu Buchstabe o (§ 72 Absatz 1, 3, 4 und 7 AufenthG)

§ 72 Absatz 1 und 3 AufenthG-E:

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung von § 11.

§ 72 Absatz 4 AufenthG:

Mit der Änderung wird dem auch europarechtlich – nach der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) – gebotenen Vorrang der Aufenthaltsbeendigung vor der Strafverfolgung aufgrund eines Verstoßes gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften Rechnung getragen. Sofern gegen einen Ausländer aufgrund der in Absatz 4 Satz 4 genannten, aufenthaltsrechtlichen Straftaten und begleitender Straftaten nach dem Strafgesetzbuch mit geringem Unrechtsgehalt öffentlich Klage erhoben oder ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, bedarf es für eine Ausweisung oder Abschiebung – abweichend von dem in Absatz 4 Satz 1 geregelten Grundsatz – künftig nicht mehr des Einvernehmens mit der Staatsanwaltschaft, da in diesen Fällen nur ein geringes Strafverfolgungsinteresse besteht. Auf diese Weise soll das Verfahren der Aufenthaltsbeendigung von verzichtbaren Beteiligungserfordernissen befreit werden. Der neu angefügte Satz 5 regelt, in welchen Fällen vom Vorliegen einer begleitenden Straftat mit geringem Unrechtsgehalt im Sinne von Satz 4 ausgegangen werden kann.

§ 72 Absatz 7 AufenthG:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung von § 17a.

Zu Buchstabe p

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der ergänzten Nummer, siehe Buchstabe o.

Zu Buchstabe q (§ 75 Nummer 12 AufenthG)

In anderen Fällen als bei Ausweisungen ist die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 2 Satz 3 mit der Abschiebungsandrohung, spätestens aber bei der Ab- oder Zurückschiebung, festzusetzen. Zuständig hierfür sind grundsätzlich die Ausländerbehörden. Bei abgelehnten Asylbewerbern erfolgt die Abschiebung aber auf Grundlage einer Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 des Asylverfahrensgesetzes oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a des Asylverfahrensgesetzes, für die nicht die Ausländerbehörden, sondern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen und aufgrund der größeren Sachnähe ist es daher sinnvoll, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge selbst zusammen mit der jeweiligen Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots für den Fall der Abschiebung vornimmt. Dementsprechend wird in § 75 Nummer 12 die Zuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge für derartige Befristungen geregelt. Die Änderung entspricht auch einem Petition des Bundesrates (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Februar 2015, Bundesratsdrucksache 642/14 (Beschluss)).

Zu Buchstabe r

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der ergänzten Nummer, siehe Buchstabe p.

Zu Buchstabe s (§ 84 Absatz 1 AufenthG)

Zu § 84 Absatz 1 Nummer 2:

Es handelt sich um eine Anpassung des in § 84 Absatz 1 Nummer 2 enthaltenden Verweises auf § 61. Die Anpassung ist erforderlich, da die Möglichkeit der Anordnung einer Auflage, in einer Ausreiseeinrichtung zu wohnen, nicht in § 61 Absatz 1 Satz 1, sondern in § 61 Absatz 1e geregelt ist.

Zu § 84 Absatz 1 Nummer 7 und 8 und Absatz 1 Satz 2:

Die Änderungen sind bereits in der Drucksache 18/4097 vorgesehen und werden hier lediglich mit Blick auf die weitere Änderung zu § 84 wiederholt. Insoweit wird daher auf die Begründung zu der entsprechenden Vorschrift in der Drucksache verwiesen.

Zu Buchstabe t (§ 88 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von §§ 54 und 55.

Zu Buchstabe v (§ 95 Absatz 2 AufenthG)

§ 95 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 11, mit der gewährleistet werden soll, dass auch die Wiedereinreise und der anschließende Aufenthalt im Bundesgebiet gegen ein behördlich verfügbares vollziehbares Einreise- und Aufenthaltsverbot nach den neu in § 11 eingefügten Absätzen 6 und 7 strafrechtlich verfolgt werden.

§ 95 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG:

Die Änderung ist bereits in der Drucksache 18/4097 vorgesehen und wird hier lediglich mit Blick auf die weitere Änderung in § 95 Absatz 2 wiederholt. Insoweit wird daher auf die Begründung zu der entsprechenden Vorschrift in der Drucksache verwiesen.

Zu Buchstabe w (§ 98 Absatz 2, 3 AufenthG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 48 Absatz 3 bzw. des § 56.

Zu Buchstabe x

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der ergänzten Nummern, siehe Buchstaben t und u.

Zu Buchstabe y (§ 105a AufenthG-E)

Die Änderung ermöglicht es, künftig auch von den Vorgaben in § 72 Absatz 1, 3 und 4 durch Landesrecht abzuweichen.

Zu Nummer 2 (Artikel 4 – Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zu der bereits in der Drucksache 18/4097 vorgesehenen Änderung des § 4a Absatz 1 sowie um Folgeänderungen zur Änderung von §§ 11 und 59 Absatz 1 AufenthG-E.

Zu Nummer 3 (Artikel 5 – Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 17a des Aufenthaltsgesetzes bzw. zur Neuregelung der Ausweisung nach den §§ 53 bis 56 des Aufenthaltsgesetzes.

Zu Nummer 3 (Artikel 6 – Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Zur Bestimmung des Förderberechtigtenkreises knüpft § 8 bei Ausländern im Regelfall an ihren aufenthaltsrechtlichen Status an. Ohne weiteres förderungsberechtigt sind nach Absatz 2 Nummer 1 Inhaber nur solcher Aufenthaltstitel, die die Annahme eines längerfristigen Verbleibs rechtfertigen.

Der neu geschaffene Titel nach § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes zielt gerade darauf ab, bestimmte Gruppen von Schutzsuchenden dauerhaft neu im Bundesgebiet anzusiedeln und ihnen eine neue Perspektive in Deutschland zu eröffnen (sog. Resettlement-Flüchtlinge). Diese Personengruppe fällt daher aufgrund ihrer aufenthaltsrechtlich dauerhaften Bleibeperspektive in die Kategorie der in § 8 Absatz 2 Nummer 1 genannten Aufenthaltstitel, die ohne Wartezeiten zu einem Bezug von BAföG-Leistungen berechtigen. Dafür spricht auch, dass diese sog. Kontingentaufnahmen bisher auf der Grundlage des § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt wurden, der auch § 8 Absatz 2 Nummer 1 zugeordnet ist.

Nach dem neu geschaffenen § 25b des Aufenthaltsgesetzes kann einem Geduldeten nach den dort genannten Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel nach dieser Vorschrift erteilt werden, wenn er bestimmte nachhaltige Integrationsleistungen, insbesondere einen acht- beziehungsweise sechsjährigen Voraufenthalt im Inland, vorweisen kann. Da Ausländer, die ohne Aufenthaltstitel lediglich geduldet werden, unter den Voraussetzungen des geltenden § 8 Absatz 2a Leistungen erhalten können, muss vermieden werden, dass der neu geschaffene Titel für diesen

Personenkreis zum Verlust ihrer BAföG-Berechtigung führen könnte. Daher ist der neue § 25b des Aufenthaltsgesetzes ebenfalls in den Katalog der in § 8 genannten Aufenthaltstitel einzuordnen. Für den Erhalt des neu geschaffenen Aufenthaltstitels nach § 25b des Aufenthaltsgesetzes ist ein längerer Voraufenthalt in der Bundesrepublik – acht beziehungsweise sechs Jahre – sowie eine nachhaltige Integrationsleistung der Betroffenen Voraussetzung. Der neue Aufenthaltstitel des § 25b des Aufenthaltsgesetzes ist im Hinblick auf die Annahme eines längerfristigen Verbleibs daher ebenfalls mit den in § 8 Absatz 2 Nummer 1 bereits genannten Aufenthaltstiteln vergleichbar und dieser Nummer zuzuordnen.

Zu Nummer 3 (Artikel 7 – Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass in den Verfahren nach § 417 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5, d. h. in den Verfahren der Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaft, inklusive der Verfahren der Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung nach Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (vgl. der neue § 2 Absatz 15 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes) und des Gewahrsams nach § 62b des Aufenthaltsgesetzes, sowohl der betroffene Ausländer als auch die Behörde, wenn sie sich gegen den eine Freiheitsentziehende Maßnahme ablehnenden oder zurückweisenden Beschluss wendet, zulassungsfrei Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof erheben dürfen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der ergänzten Artikel, siehe Nummern 4 und 5.

Zu Nummer 5 (Artikel 9 - Inkrafttreten)

Durch die geteilte Inkrafttretensregelung soll den Ausländerbehörden die notwendige Zeit verschafft werden, um die Umsetzung der neuen Ausweisungsregelungen z. B. durch Schulungen oder die Änderung interner Weisungen vorzubereiten. Die Änderung lehnt sich an ein Petikum des Bundesrates an (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Februar 2015, Bundesratsdrucksache 642/14 (Beschluss)).

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärt, der Gesetzentwurf sehe eine Reihe von guten und ausgewogenen Neuerungen vor. So hätten gut integrierte Ausländer, die bereits längere Zeit aufgrund eines geduldeten Aufenthaltsstatus in Deutschland seien, ein verbessertes Bleiberecht. Bei Jugendlichen gebe es hinsichtlich der stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung eine Altersbegrenzung auf das 21. Lebensjahr. Das dreistufige Ausweisungsmodell werde abgeschafft und durch eine reine Ermessensregelung ersetzt. Mit dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)344 werde unter anderem klargestellt, dass eine Ausbildung für Jugendliche unter 21 Jahren ein Duldungsgrund sein könne und dass Aufwendungen für Geldleistungen an Schleuser ein Indiz für eine Fluchtgefahr sein könnten. Eine weitere Klarstellung betreffe die Sperrwirkung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes. Aufgenommen sei auch ein bundesweiter Verteilungsmechanismus für Resettlement-Flüchtlinge aus Neuansiedlungsprogrammen und eine Härtefallklausel beim Sprachnachweis für Ehegatten, dessen vollständigen Wegfall gleichwohl nicht befürwortet werde. Weiter sei klargestellt worden, dass allein die Stellung eines Asylantrages kein schwerwiegendes Bleibeinteresse rechtfertige. § 54 Absatz 4 AufenthG sei insoweit erweitert worden, dass sich das Vorgehen gegen Hassprediger nicht nur auf Kinder und Jugendliche, sondern auf jede andere Personen beziehe. Klargestellt seien auch der Vorrang der Aufenthaltsbeendigung vor der Strafverfolgung sowie die Möglichkeit einer zulassungsfreien Rechtsbeschwerde von Behörden zum BGH. Dem ergänzenden Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)360, wodurch es der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration ermöglicht werde, den Titel ihres regelmäßigen Berichtes selbst zu bestimmen, stoße sicherlich allseits auf Zustimmung. Es werde dafür geworben, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Die **Fraktion der SPD** betont, es werde mit dem Gesetzentwurf ein Bleiberecht geschaffen, das nicht nur stichtagsunabhängig sei, sondern das auch keine vollständige Lebensunterhaltssicherung mehr voraussetzt. Letzteres sei ein wichtiger Punkt, weil es zum Beispiel gerade bei kinderreichen Familien häufig sehr schwer sei aus, dem Bezug von Hartz IV hinauszuwachsen. Dies habe die Situation in der Vergangenheit schwieriger gemacht und dazu geführt, dass jetzt noch viele Menschen in der „Warteschleife“ seien. Dies werde nun abgestellt. Es werde eingeräumt, dass eine Reihe von Punkten, die dem Koalitionspartner besonders wichtig gewesen seien, in dem

Gesetzentwurf akzeptiert werden mussten, so zum Beispiel die Härtefallklausel beim Ehegattennachzug. Ein vorheriger Spracherwerb wäre gerne als Voraussetzung für einen Nachzug abgeschafft worden. Gleiches gelte für die Frage eines Einreiseverbotes. Deshalb sei die Klarstellung im Gesetz wichtig gewesen, dass ein Einreiseverbot bei Personen, bei denen Duldungsgründe vorliegen, nicht verhängt werden dürfe, wenn im Übrigen die Voraussetzungen für die Gewährung eines dauerhaften Bleiberechts gegeben seien. Auch sei der Personenkreis eingeschränkt worden auf Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten sowie auf Flüchtlinge, deren Asylantrag bereits dreimal abgelehnt worden sei. Insoweit sei das Instrument etwas abgemildert worden. Bei der häufig kritisierten Regelung für die Annahme von Fluchtgefahr müsse beachtet werden, dass es sich um eine zum Teil jahrzehntelange Rechtsprechung handle, die jetzt in das Gesetz eingeflossen sei, und es sich bei den genannten Voraussetzungen auch nur um Anhaltspunkte für die Annahme von Fluchtgefahr handle. Insoweit werde keine substantielle Verschlechterung gesehen. Wünschenswert wäre für die Auszubildenden nicht nur eine Duldung für die Dauer der Berufsausbildung gewesen, sondern eine Aufenthaltserlaubnis und anschließend für die Zeit der Arbeitssuche, die sog. „3+2“-Regelung. Dies sei jedoch nicht zu vereinbaren gewesen. Ein Großteil der Änderungswünsche der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stoße daher durchaus auf Zustimmung. Gleichwohl werde der vorliegende Gesetzentwurf als Verhandlungsergebnis akzeptiert und als großer Fortschritt angesehen. Es werde empfohlen, diesem zuzustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erkennt an, dass der Gesetzentwurf für verschiedene Personengruppen Verbesserungen bringe, diese jedoch ganz überwiegend nicht weit genug reichten. Sie erinnere daran, dass die Fraktion DIE LINKE. bereits im Jahr 2006 einen Gesetzentwurf zu einem dauerhaften Bleiberecht eingebracht habe. Auch außerparlamentarischen Initiativen, wie Kirchen, Bündnisse und Flüchtlingsorganisationen, hätten viele Jahre für eine solche Bleiberechtsregelung gekämpft. Die Neuregelungen würden allerdings gerade für Jugendliche nicht weit genug reichen. Die bestehenden Hürden hätten weiter abgebaut werden müssen. Begrüßt werde die Durchführung eines Resettlement-Verfahrens. Allerdings sei die geringe Zahl von Menschen, die Deutschland aufnehmen wolle, beschämend. Kritisiert werde, dass das Aufenthaltsrecht für Opfer von Menschenrechten von deren Aussage in einem Strafprozess abhängig sei. Uneingeschränkt unterstützt werde dagegen der längst überfällige Familiennachzug von Schutzberechtigten. Für beschämend und sogar skandalös werde es gehalten, dass von den Koalitionsfraktionen und der Regierung immer wieder zwischen „guten“ und „bösen“ Flüchtlingen unterschieden werde. Diese Diskussion sei brandgefährlich und schüre Ressentiments. Auch Menschen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten hätten ein Recht auf ein faires Asylverfahren. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot sei schikanös und diskriminierend, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die VN-Menschenrechtscharta die Asylantragstellung als ein geschütztes Recht betrachte. Als skandalös werde auch das gesamte Inhaftierungsprogramm angesehen, das klar auf die Dublin-Flüchtlinge abziele. Es sollte nicht vergessen werden, dass die Menschen gerade aus Kriegsgebieten kämen. Deshalb sollte es ihnen frei stehen, dorthin zu gehen, wo sie Verwandte hätten und über Sprachkenntnisse verfügten. Vor diesem Hintergrund werde der Gesetzentwurf abgelehnt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erkennt an, dass der Gesetzentwurf die bisherigen Regelungen in einigen Punkten verbessere. Positiv hervorzuheben sei die längst überfällige Schaffung einer stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung, die weitgehende Gleichstellung von Resettlement-Flüchtlingen und subsidiär Geschützten mit GFK-Flüchtlingen und Asylberechtigten sowie die Schaffung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen, auch wenn die genannten Regelungen im Einzelnen durchaus Mängel aufwiesen. Dieser Fortschritt sei jedoch teuer erkaufte worden, insbesondere mit einer dramatischen Verschärfung des Rechts der Abschiebungs- und Zurückschiebungshaft, mit einer Ausweitung der Inhaftierungsmöglichkeiten und der Neuschaffung des Ausreisegewahrsams, der im Übrigen verfassungs- und europarechtlichen Bedenken begegne. Zudem werde das informationelle Selbstbestimmungsrecht für Ausländerinnen und Ausländer dramatisch eingeschränkt und der Schutz des Privatlebens praktisch außer Kraft gesetzt. Die Reform des Ausweisungsrechts sei systematisch nicht hinreichend durchdacht; es sei auch nicht nachvollziehbar, warum Familienangehörige von Deutschen und im Inland geborene Personen beim Ausweisungsschutz schlechter gestellt würden als GFK-Flüchtlinge und assoziationsberechtigte Türken. Die vorgelegte Formulierung zur Aufenthaltsgewährung für Geduldete in der Ausbildung enthalte – dies werde die Rechtspraxis zeigen – ggf. eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung. Wichtig sei es für die Planungssicherheit des Ausbildungsbetriebes, dass der Auszubildende bis zum Ende seiner Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis erhalte. Der Vorschlag führe jedenfalls zu einer Verschlechterung der Situation für Geduldete, die bei Beginn der Ausbildung das 21. Lebensjahr bereits vollendet hätten oder aus vermeintlich sicheren Herkunftsstaaten kämen. Da am Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug im Grundsatz festgehalten werden, sei es offenkundig, dass

die Rechtsprechung des EuGH nicht umgesetzt worden sei, zumindest nicht für die Ehegatten assoziationsberechtigter Türken. Im Übrigen sei der Sprachnachweis im Falle eines Familiennachzugs entbehrlich, da Deutsch am besten in Deutschland gelernt werde. Um eine Ausreisepflicht durchzusetzen, sei die Abschiebungshaft nicht erforderlich. Es werde für nicht tragbar gehalten, dass hier uferlos und grundlos Haftgründe geschaffen würden, um Menschen im Grunde abzuschrecken. Kritisiert werde auch der Umgang mit dem Aufenthaltsrecht der Opfer von Menschenhandel, deren Schutz davon abhängig gemacht werde, ob diese als Anzeigerstatter oder Zeuge in einem gerichtlichen Verfahren zur Verfügung stünden. Dabei bleibe völlig unberücksichtigt, dass diese Opfer – häufig Frauen – noch Angehörige in ihren Herkunftsländern haben, deren Leib und Leben bei einer Aussage gefährdet werde. Schließlich werde die Auffassung vertreten, dass auch Personen, die aus humanitären Gründen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis seien, Zugang zu Integrationskursen erhielten. In diesem Sinne fordere der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass für EU-Bürger wie für Asylbewerber und Geduldete Integrationskurse als Rechtsanspruch ausgestaltet werden.

Berlin, den 1. Juli 2015

Andrea Lindholz
Berichterstatterin

Rüdiger Veit
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter